

Beerdigungskosten

B 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Es werden keine Beerdigungskosten über die Sozialhilfe verrechnet.

Die verstorbene Person hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere auch dann, wenn diese vermögenslos gestorben ist (Art. 7 BV; Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen).

Mit Artikel 53 Absatz 2 der alten Bundesverfassung wurde das Bestattungswesen den bürgerlichen (nicht kirchlichen) Behörden d. h. den Einwohnergemeinden übertragen und ihnen gleichzeitig die Pflicht auferlegt, für eine schickliche Beerdigung aller Menschen zu sorgen. Bei vermögenslosen Personen ging damit die Verpflichtung über, nötigenfalls die Beerdigungskosten zu übernehmen. Diese Kosten wurden seit Anbeginn aus allgemeinen Mitteln getragen.

Vorgehen

Die Beerdigungskosten werden nicht über die Sozialhilfe abgerechnet

Da die Sozialhilfe definitionsgemäss der angemessenen Existenzsicherung dient, also ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, ist der Geltungsbereich der Sozialhilfe klassischerweise auf die Lebenden beschränkt. Nach Artikel 2 ZUG ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Entsprechend gilt nach Artikel 3 Absatz 2 lit g ZUG die Übernahme der Bestattungskosten explizit nicht als Unterstützung. Auch die Verwandtenunterstützungspflicht, die der Sozialhilfe aufgrund ihrer Subsidiarität innewohnt, geht nach Artikel 329 Absatz 2 ZGB lediglich auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlich ist. Damit ist eine Verwandtenunterstützung für die Beerdigungskosten von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Als Bestattungskosten sind alle Kosten zu betrachten, die durch eine schickliche Beerdigung auf einem offiziellen Begräbnisplatz (Friedhof) des Wohn- oder Sterbeortes entstehen. Verlangen der Ortsgebrauch oder die Reglemente ein Grabmal bestimmter Art (Kreuz, Grab schmuck), so gehört dies zu einer schicklichen Beerdigung.

Bemerkungen

Es wird empfohlen, in allen Fällen, in welchen die Gemeinde Bestattungskosten zu tragen hat, diese als Forderung in den entsprechenden Nachlass einzugeben, auch wenn durch die Gemeindebehörde (Erbchaftsinventar) eine Vermögenslosigkeit ausgestellt wird. Ohne eine entsprechende Forderung gelangt ein allfälliger Restsaldo nämlich an die Angehörigen, selbst dann, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Grundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (BV; SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)

Praxis

Beim Tod von Kindern, Eltern oder Geschwistern kann sozialhilferechtlich unterstützten Personen im Rahmen von situationsbedingten Leistungen einen Beitrag an die anfallenden Kosten gewährt werden.

Die Kosten für Druck und Versand von Todesanzeigen, Transport der Leiche an den letzten Wohnort des Verstorbenen oder an einen anderen Bestattungsort, Kauf von Trauerkleidung für bedürftige Hinterlassene, Leidmahl usw. müssen nicht vom bestattungspflichtigen Gemeinwesen übernommen werden, können in besonderen Fällen aber Aufgabe des für bedürftige Hinterlassene zuständigen Sozialdienstes sein. Gegen die Belastung mit Kosten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 ZUG durch den Kanton, dem sie erwachsen sind, kann der kostenersatzpflichtige Wohn- oder Heimatkanton gemäss Artikel 33 ZUG Einsprache erheben (W. Thomet, Seite 60, Rf 88).